



Bundesrepublik Deutschland
Bundespolizeiinspektion Bunde

Behörde/Dienststelle

EINREISEVERWEIGERUNG

Am 04.06.2007 um 16:00 Uhr
Uhrzeit

ist an der Grenzübergangsstelle _____

ist anlässlich von Grenzkontrollen gem. Art. 23 des Schengener Grenzkodex in
Bunderneuland

vor dem Unterzeichneten PHK Kube vorstellig geworden:
Amtsbezeichnung und Name

Name _____ Vorname(n) _____ geboren am _____
in _____ Geschlecht weiblich Staatsangehörigkeit niederländisch
wohnhaft in _____ Art des Identitätsdokuments NL-Identitätskarte
Nummer _____ ausgestellt in _____ am _____

kommend aus den Niederlanden mit _____
benutztes Transportmittel angeben, z.B. Flugzeug mit Flugnummer

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn/sie gemäß

- § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) wegen einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland berührt, eine Einreiseverweigerung verfügt wird.
- § 15 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. § 55 Abs. 1 AufenthG wegen einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland berührt, eine Einreiseverweigerung verfügt wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 FreizügG/EU in analoger Anwendung)*).
- § 15 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 FreizügG/EU wegen Nichtbestehen oder Verlust des Rechts auf Freizügigkeit eine Einreiseverweigerung verfügt wird.

für Staatsanhörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Amtsblatt EG Nr. 114/6 vom 30.04.2002)

Begründung (siehe Seite 2)

Gegen die Verweigerung der Einreise kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundespolizeiamt Kleve erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Verweigerung der Einreise kann ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf gestellt werden.

Frau/Herr _____ hat eine Mehrausfertigung der vorstehenden Niederschrift erhalten und wurde auf die bestehenden Rechtsmittel hingewiesen.

Die/Der Betroffene
Unterschrift verweigert
Unterschrift

Kontrollbeamtin/Kontrollbeamter
Caron, PHK
Unterschrift und Amtsbezeichnung

Für die Richtigkeit der Übersetzung: _____
Sprachmittler: Name und Unterschrift

Zeuge: Vosse POU

1. Behörde/Dienststelle
2. Betroffene/r

Begründung der Einreiseverweigerung:

Seite 2

Frau [REDACTED] versuchte am 04.06.2007 . Kennz.: (...) in das Bundesgebiet einzureisen. Nach eigenen Angaben wollte sie in Deutschland zur Veranstaltung/ Versammlung nach Rostock, um dort im Kontext zum G8 Gipfel in Heiligendamm gegen Globalisierungstendenzen zu demonstrieren.

Nach Erkenntnissen des deutschen Kontaktbeamten in den Niederlanden ist Frau [REDACTED] dem linken Spektrum nahestehend. Demnach ist im Rahmen des G8-Gipfels damit zu rechnen, dass Frau [REDACTED] an unfriedlichen Aktionen teilnehmen wird.

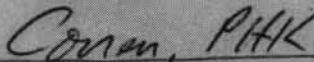
Zum Zeitpunkt der Kontrolle verhielt sie sich passiv und war nicht alkoholisiert. Ferner führte sie keine Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich gewaltbereite Personen im Vorfeld von geplanten Aktionen und beabsichtigten Auseinandersetzungen ruhig verhalten, um den Zielort zu erreichen. Weiterhin ist zu gewichten, dass bei politisch signifikanten Veranstaltungen wie dem G8-Gipfel die Zusammenrottung gleichgesinnter Personen das Eskalationsrisiko immens steigen lässt. Zusammenrottungen erfolgen zumeist spontan, am Ort der Veranstaltung. Die Anreise erfolgt überwiegend in kleinen Gruppen oder einzeln.

Aufgrund der Gesamtumstände begründet sich eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, dass sich Frau [REDACTED] in Verbindung mit dem G8-Gipfel in Heiligendamm gewalttätig verhalten wird, was anlässlich des politisch herausragenden Ereignisses die Grundinteressen der Bundesrepublik Deutschland sowohl im Inland wie auch im Ausland berührt.

Die Einreiseverweigerung ergibt sich aus der vorseitig aufgeführten Rechtsgrundlage und liegt im Ermessen der erlassenden Behörde. Die Ausübung des Ermessens ist sachgerecht, erfasst sämtliche entscheidungsrelevanten Gegebenheiten und bewegt sich in der durch Erlasse, Verfügungen und Dienstvorschriften bestehenden Selbstbindung der Verwaltung. Ferner ist die Verfügung der Einreiseverweigerung verhältnismäßig, da keine geringeren Maßnahmen mit gleicher Wirkung in Betracht kommen und die Einreiseverweigerung nicht außer Verhältnis zur Verhinderung von Ausschreitungen im Zuge des G8-Gipfels steht.

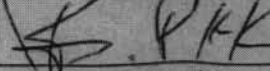
Dienstgruppenleiter - o.V.I.A. -



Unterschrift und Amtsbezeichnung

Conen, PHK

Für die Richtigkeit der Übersetzung:



Sprechmittler: Name und Unterschrift

Pohlmann, PHK